

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 02.03.1883

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

2^{ten} Versammlung des XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1883, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Mitglieder vom Vorstand und Ausschuss der Schulacht vor dem Haarenthore, Stadtgebiet Oldenburg, betr. Ueberlastung der Schulacht durch die im Armenarbeitshause der Stadt Oldenburg untergebrachten Kinder.
 2. Mündlicher Antrag desselben Ausschusses über die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betr. Heranziehung der auswärts in Dienst und Arbeit stehenden und nur besuchsweise periodisch zu ihrer Familie zurückkehrenden Tagelöhner u. zu den Armenlasten des Dienst- oder Arbeitsorts.
 3. Mündlicher Antrag desselben Ausschusses über die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betr. Heranziehung der in Wilhelmshaven dienstlich thätigen, in Oldenburgischen Gemeinden wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeumlagen.
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit, bei Lieferungen an Commünen, Armenanstalten u. einen Rabatt von 25% zu gewähren.
 5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Kirchenraths zu Gniffau um Beihilfe zum Kirchenbau.
 6. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Eschusius zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Parzellisten Bruhn zu Neuhoof und Genossen wegen Zuweisung ihrer Stellen zur Havelkoster Schule u.
 8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch der Wirthe Morlath und Schwinn zu Oberstein u. um Aufhebung einer von Großherzoglicher Regierung zu Birkenfeld erlassenen Verfügung vom 16. December 1882.
 9. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. ein Gesuch der Kaufleute des Fürstenthums Birkenfeld um Beseitigung der Wanderlager u.
 10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Einnaß zu Deichshausen wegen verweigerter Einsicht eines Gendarmerie-Rapportes, sowie wegen Grenzverletzung.
 11. Interpellation des Abgeordneten Capell und Genossen, betr. Eisenbahnanlage von Gleschendorf nach Ahrensböck.
 12. Interpellation des Abgeordneten Gross und Genossen, betr. die Petition des Hausmanns Syassen zu Boitwarden und Genossen, betr. bessere Einfriedigung und Bewachung der Bahnstrecke Brake-Nordenhamm.



Vorsitzender: Präsident Rogemann.

Am Ministertische: die Regierungs-Commissare Oberregierungsath Muzenbecher, Geh. Ministerialrath Flor, Regierungsath Muzenbecher, später Regierungsath von Buttell, Finanzrath Bucholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Abg. Meyer das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Sodann theilt der Präsident mit, daß der häuslicher Verhältnisse wegen beurlaubte Abg. Hemmen um einen weiteren Urlaub von 8 Tagen gebeten habe.

Der Urlaub wird bewilligt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Mitglieder vom Vorstand und Ausschuß der Schulacht vor dem Haarenthore, Stadtgebiet Oldenburg, betr. Ueberlastung der Schulacht durch die im Armenarbeits-hause der Stadt Oldenburg untergebrachten Kinder.

Ausschufsantrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung empfehlen, ob und in welcher Weise den Petenten und den in ähnlicher Lage befindlichen sonstigen Schulachten durch eine Novelle zum Schulgesetze zu helfen ist.

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Die Stadtgemeinde Oldenburg habe im Jahre 1882 im Bezirk der Haarenthor-schulacht ein großes Armenarbeitshaus, in welchem auch auf die Unterbringung von 60 bis 80 Kindern Bedacht genommen sei, erbauen lassen. Die daselbst untergebrachten Kinder fielen der Haarenthor-schulacht zu, wie denn auch bereits im Frühjahr 1882 dem Vorstande besagter Schule 20 bis 30 Kinder angemeldet seien. Es habe darauf der Schulvorstand und Ausschuß in der Angelegenheit an Großherzogliches Oberschulcollegium berichtet; dieses habe den Stadtmagistrat zu Oldenburg zum Bericht aufgefordert. Die Antwort des letzteren sei dahin gegangen, daß es beabsichtigt werde, die schulpflichtigen Kinder des Armenhauses in die Haarenthor-schule zu schicken, da das Armenhaus in der Haarenthor-schulacht gelegen sei, — daß auch die gesetzliche Verpflichtung der Haarenthor-schulacht, die erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme der Kinder zu treffen, nicht zweifelhaft sei, — endlich daß der Schulacht bei einer allzugroßen Belastung nach Maßgabe des Art. 61 des Schulgesetzes eine angemessene Beihilfe aus der Staatscasse gewährt werden müsse. Das Oberschulcollegium habe bei Uebermittlung dieser Antwort sich dahin ausgesprochen, es entspreche der Billigkeit nicht, wenn die Gesamtgemeinde ein Gesetz, das für den vorliegenden Fall keine Bestimmungen enthalte, dazu benütze, eine solche Last wie die in Frage stehende, theils auf einen kleinen und unbemittelten Theil der Gesamtgemeinde, theils auf den

Staat abzuwälzen. — Im November 1882 hätten dann sämtliche Gemeinderathsmitglieder des Stadtgebietes Oldenburg eine Eingabe bei dem Stadtmagistrat eingereicht, in welchem die Beschwerden wiederholt seien. Die Antwort des Stadtmagistrats habe in dem Sage gegipfelt, daß zur Zeit die Lasten der Schulacht in keiner Weise vermehrt seien, vielmehr durch den Schulgelbszuwachs Vorthelle geboten würden; das Bedürfnis, die Schule auf 2 Klassen zu erweitern, sei bereits früher vorhanden gewesen. — Die Petenten führten dann noch ferner aus, daß der Schulacht durchweg Arbeiter angehörten, dagegen nur wenig Bemittelte. Auch trügen schon jetzt manche bemittelte Leute Bedenken, in den betreffenden Theil des Stadtgebietes zu ziehen, weil sie die in Aussicht stehende Ueberlastung durch das Armenarbeits-haus scheuten.

Der Antrag der Petition laute folgendermaßen:

„Hohe Landtagsversammlung der Abgeordneten wolle ihr Gesuch in geneigte Erwägung ziehen und für die Beseitigung des obwaltenden Miß- und Nothstandes durch baldige Ausfüllung der Lücke im Schulgesetze Sorge tragen.“

Der Berichterstatter Abg. **Deeken** führte dann zur Begründung des vom Ausschuß gestellten Antrages Folgendes aus:

Das geltende Schulgesetz gewähre keine Handhabe zur Abhilfe; denn zur Schulacht gehöre, wer in dem betr. Bezirk wohne, gleichgültig, ob derselbe freiwillig oder aus irgend einer zweigenden Veranlassung sich dort niedergelassen habe. — Augenblicklich sei noch kein Nothstand vorhanden, er sei aber für die Zukunft zu befürchten. — Auch in anderen Schulachten könnten ähnliche Verhältnisse eintreten durch Errichtung von Armenarbeitshäusern; denn der große und dauernde Segen dieser Anstalten, in denen eine bessere Erziehung der Kinder angestrebt werde, sei nicht zu verkennen. Die Folge sei jedesmal eine Ueberbürdung der betr. Schulacht und schließliche Inanspruchnahme des Staates nach Art. 61 des Schulgesetzes, auf welchen der Stadtmagistrat die Petenten bereits verwiesen habe. Diesem müsse rechtzeitig vorgebeugt werden durch eine Novelle zum Schulgesetze. In zweierlei Weise könne das Mißverhältnis ausgeglichen werden, einmal durch Errichtung einer besonderen Schule in Verbindung mit dem Armenarbeits-hause; dann durch Verpflichtung des letzteren, eine Verstärkung zu suchen mit der betr. Schulacht. Das Gesetz müsse die näheren Grundsätze feststellen. — Da die Sache zur Zeit noch nicht dringlich sei und weitere Erwägungen erforderlich seien, so sei der Antrag des Ausschusses, wie geschehen formulirt, und er (Redner) bitte, denselben anzunehmen.

Berichte. XXI. Landtag. 2. Versammlung.

Abg. Tangen: Er stimme den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu und empfehle den vom Ausschusse gestellten Antrag zur Annahme. Er glaube, daß eine Novelle zum Schulgesetz erforderlich sei. Ähnliche Verhältnisse, wie in dem zur Berathung stehenden Falle, seien auch im Amte Budjadingen; der genannte Amtsverband, welcher 11 Gemeinden mit im Ganzen 13000—14000 Einwohner umfasse, habe ein Armenarbeitshaus gebaut, in welchem zwar bis jetzt noch nicht so viele Kinder Aufnahme gefunden hätten, daß die beregten Uebelstände eingetreten wären; aber es sei sehr leicht möglich, daß die Zahl der Kinder bis zu einer Ueberbürdung der betr. Schulacht anwachse.

Er glaube übrigens, daß die in den Armenarbeitshäusern untergebrachten Kinder nicht völlig den Kindern, welche in eigener Familie sich befänden, gleich zu stellen seien. Für auswärtige Kinder, welche eine fremde Schule besuchten, würde ein höheres Schulgeld berechnet; auch könnten dieselben zurückgewiesen werden. Von einem höheren Schulgeld könne nun freilich bei den in Armenhäusern untergebrachten Kindern nicht die Rede sein; aber er möchte die Frage an den Herrn Regierungskommissar richten, ob nicht die Kinder der Armenhäuser als auswärtige behandelt werden könnten bez. der Zurückweisung.

Geh. Ministerialrath Flor: Die beregten Verhältnisse könnten unter Umständen zu Härten führen; die Angelegenheit werde näher geprüft werden. Die Anfrage des Herrn Abg. Tangen könne er zur Zeit nicht mit völliger Sicherheit beantworten.

Abg. Ahlhorn: Auch bei ihm zu Hause könnten ähnliche Verhältnisse eintreten; doch glaube er, daß man dort nicht, wie in der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg, so ungerecht sein werde, die Lasten der Gesamtheit auf einen kleinen Theil derselben abzuwälzen. — Er wolle noch bemerken, daß die Armenarbeitshäuser gewöhnlich in minder cultivirten Theilen des Amtsverbandes gebaut würden, und daß aus diesem Grunde die in Betracht kommende Schulacht eine wenig bemittelte und um so weniger geeignet sei, die erhöhten Schullasten zu tragen. Es freue ihn sehr, daß die Sache zur Sprache gekommen, und wünsche er, daß dem nächsten Oldenburgischen Landtage die betr. Gesetzesvorlage zugehe.

Was die vom Herrn Abg. Tangen erwähnte Erhöhung betreffe, so sei eine solche in einigen Fällen unbillig. Er habe einen Fall vor Augen, in welchem ein talentvoller Knabe, für den die Mittel durch Verwandte und Bekannte bestritten würden, auf eine auswärtige Schule geschickt sei; auch unter diesen Umständen habe man nicht von einer Erhöhung des Schulgeldes absehen wollen. Das könne er nicht billigen.

Abg. Barmstedt: Er schließe sich im Allgemeinen den Bemerkungen der Vorredner an. Doch scheine es ihm min-

destens zweifelhaft, ob nicht das, was schon der Herr Abg. Tangen hervorgehoben, richtig sei, nämlich daß die in dem Armenarbeits Hause (ohne ihre Eltern) untergebrachten Kinder nicht unbedingt als solche anzusehen seien, welche in der betr. Schulacht ihren Wohnsitz hätten.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

II. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betr. Heranziehung der auswärts in Dienst und Arbeit stehenden und nur besuchsweise periodisch zu ihrer Familie zurückkehrenden Tagelöhner u. zu den Armenlasten des Dienst- oder Arbeitsorts.

Ausschusaantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. Deeken: Der Gegenstand der Petition sei folgender: Die in dem großen Reichsetablissemment Wilhelmshaven beschäftigten Arbeiter wohnten zu einem großen Theile auf Oldenburgischem Gebiet, in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens. Vielfach wohnten die Familien dieser Arbeiter auswärts, im Stedingerlande, Pommern, Posen u. s. w., so daß sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Oldenburgischen Gemeinden nicht zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden könnten. Nach dem §. 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erwürben die Arbeiter aber für sich und ihre gewöhnlich zahlreiche Familie ihren Unterstützungswohnsitz in den petitionirenden Gemeinden. Das Ersuchen der Petenten gehe dahin, der hohe Landtag wolle „den die Beitragspflicht zu den directen Gemeindeabgaben bestimmenden Art. 47 der rev. Gemeindeordnung dahin modificiren, daß nur besuchsweise zu ihren Familien zurückkehrende, auswärts dauernd in Dienst oder Arbeit stehende Tagelöhner u. nicht an dem Wohnort der Familie, sondern am Dienst- oder Arbeitsorte wenigstens zu dessen, nach dem Modus der Einkommensteuer repartirten Armenlasten heranzuziehen sind.“

Der Berichterstatter ging dann zur Begründung des Ausschuss-Antrages über:

Die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer erfolge in dem Wohnsitz d. i. dort, wo der Betreffende seine Wohnung habe mit der Absicht der dauernden Beibehaltung; dort erfolge dann ferner auch Ansetzung zu den Gemeindeumlagen. Der Unterstützungswohnsitz sei hiervon unabhängig. Solange der Betreffende seinen Wohnsitz nicht aufgebe, müsse es hierbei sein Bewenden haben. — Die Frau folge dem Wohnsitz des Mannes. Die Gemeinden möchten prüfen, ob nicht in manchen Fällen der Wohnsitz vom Manne verlegt sei, der alte, wo sich die Familie aufhalte, aufgegeben, und der Arbeitsort als neuer Wohnsitz gewählt sei. So lange dies aber nicht der Fall, lasse sich an den obigen Grundsätzen nichts ändern.

Hiernach habe der Ausschuß geglaubt, den Antrag, wie geschehen, stellen zu müssen.

Der Antrag wurde angenommen.

III. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, betr. Heranziehung der in Wilhelmshaven dienstlich thätigen, in Oldenburgischen Gemeinden wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeumlagen.

Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Er müsse zuerst eines Redaktionsverfehrens Erwähnung thun, welches darin bestehe, daß die Motivirung des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung dem Antrage nicht ausdrücklich beigefügt sei. — Der Inhalt der Petition sei folgender: In den Bezirken der petitionirenden Gemeinden hielten sich viele — speciell in der Gemeinde Bant 30 — theils definitiv angestellte Reichsbeamte, theils Hülfzeichner, Werstbüfsschreiber, Magazin-Hülfsaufseher, Aspiranten und Applikanten, welche letzteren ebenfalls die Qualität eines Reichsbeamten innewohne, dauernd auf. Diese Beamten erwürben nach §. 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wenn sie sich 2 Jahre ununterbrochen in den petitionirenden Gemeinden aufgehalten, daselbst ihren Unterstützungswohnsitz. Es sei aber nach dem Art. 47 §. 1 Z. 1 der rev. Gemeindeordnung nicht möglich diese Beamten zu den directen Communalsteuern heranzuziehen, weil nach dem citirten Gesetze hierzu erforderlich sei, daß die Beamten im Gemeindebezirk zur Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer angesetzt seien, es sei denn daß sie davon befreit geblieben wären auf Grund des §. 4 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Die gedachten Beamten seien nun nicht auf Grund des citirten §. 4, sondern gemäß §. 2 Abs. 3 des erwähnten Bundesgesetzes von der Einkommensteuer im Oldenburgischen frei geblieben. Es biete somit der Art. 47 §. 1 der rev. Gemeindeordnung keine Handhabe für die Heranziehung der genannten Beamten zu den Communalabgaben. In diesem Sinne habe auch das Staatsministerium, Departement des Innern, unter dem 21. Juni 1877 entschieden. — Es sei aber nicht abzusehen, warum die im §. 3 Abs. 3 des citirten Bundesgesetzes genannten Personen nicht den im §. 4 daselbst genannten Personen gleichgestellt würden. Der Art. 47 der rev. Gemeindeordnung enthalte augenscheinlich eine Lücke. Die Petenten bäten daher, der hohe Landtag wolle den Art. 47 der rev. Gemeindeordnung in der angegebenen Weise modificiren.

Der Berichterstatter ging dann zur Begründung des vom Ausschuf gestellten Antrages über. Der Wortlaut des Art. 47 §. 1 Z. 1 der rev. Gemeindeordnung lasse eine Ausdehnung auf die im §. 3 Abs. 3 des citirten Bundesgesetzes

erwähnten Personen nicht zu; auch die Praxis entspreche der Entscheidung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1877. Eine Aenderung des Gesetzes könne der Ausschuf nicht empfehlen; denn wenn auch gewisse Analogien zwischen den Kategorien des §. 2 Abs. 3 und des §. 4 des Bundesgesetzes nicht zu verkennen seien, so erscheine doch die mögliche Belästigung der betr. Gemeinden gegenüber den Vortheilen, welche denselben durch das Wohnen der Beamten innerhalb der Gemeinden — namentlich für Vermieterher und Gewerbetreibende — erwachsen, nicht gewichtig genug, um ein nur für die nächste Umgebung Wilhelmshaven's berechnetes Gesetz zu veranlassen. Es möchten immerhin Gründe vorhanden sein, welche es wünschenswerth erscheinen ließen, daß der Art. 47 eine andere Fassung habe; demselben eine andere Fassung zu geben, sei nicht zweckmäßig. Dies um so weniger, da eine Reclamation Seitens der Werstbirection wegen Doppelbesteuerung ihrer Beamten schwerlich ausbleiben werde, der practische Erfolg, somit sehr fraglich erscheine. — Der Ausschuf habe aus diesen Gründen die motivirte Tagesordnung für angebracht erachtet.

Noch sei zu bemerken, daß die Gemeinde Bant am wenigsten belastet scheine, da nach Art. 3 des Ges. vom 13. März 1879, betr. die Bildung dieser Gemeinde, die Vertheilung aller Gemeindesteuern nach dem im Art. 47 §. 3 der rev. Gemeindeordnung vorgeschriebenen Vertheilungsfuße erfolge d. i. nach dem Gesamtbetrage der sämmtlichen directen Staatssteuern, so daß also der Reichsfiskus für die innerhalb der Gemeinde belegenen ihm gehörigen Grundstücke und Gebäuden die Lasten mitzutragen habe.

Abg. **Iken**: Er glaube, daß die Beschlüsse des Ausschusses immerhin in etwas günstigerem Sinn hätten gefaßt werden können. Er habe Gelegenheit gehabt, sich mit einem Einwohner der Gemeinde Bant über den zur Verathung stehenden Gegenstand eingehend zu besprechen. Jener habe ihm versichert, daß die Lasten der Gemeinden Bant, welche man treffend als eine Arbeiter-Colonie bezeichnen könne, ganz enorm seien, und daß es einen sonderbaren Eindruck mache, wenn die Reichsbeamten viele Rechte in der Gemeinde hätten, ja sogar nicht selten in den Gemeinde-Corporationen Sitz und Stimme hätten und das große Wort führten, dagegen von Pflichten der Beamten gegenüber der Gemeinde keine Rede sei.

Einen abweichenden Antrag wolle er nicht stellen. Doch wolle er es nicht unterlassen, die hohe Staatsregierung um geneigtes Wohlwollen für die Gemeinde Bant zu bitten.

Der Antrag des Ausschusses wurde sodann angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit, bei Lieferungen an Commünen, Armenanstalten u. einen Rabatt von 25 % zu gewähren.

Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Berichterstatter **Namien**: Petenten seien die 6 Apotheker des Fürstenthums Lübeck, dieselben trügen vor, daß, während die mit dem 1. Januar 1883 eingeführte Pharmacopoe größere Anforderungen gemacht habe, die Taxen vom 1. Januar 1883 nicht höher, sondern in den meisten Fällen niedriger geworden seien. Die Reichsverordnung von 1875 habe viel Uebel gestiftet; die Geheimmittel wüchsen wie Pilze aus der Erde. — In Preußen sei die Rabatt-Frage schon seit Jahren erledigt, so daß auch die Tarcommission zu Berlin gar nicht gewußt habe, daß in Lübeck noch Rabatt gegeben werde. — Die Apotheker im Fürstenthum Lübeck hätten dieselben Pflichten, wie die Apotheker in Preußen, aber nicht dieselben Rechte. — Die Bitte der Apotheker gehe auf Aufhebung des Rabatts bei Armenlieferungen.

Dies der Inhalt der Petition. Der Berichterstatter bemerkte dann: er wundere sich sehr darüber, daß die Herren Apotheker schon wieder kämen, obgleich sie im 16. 17. 18. 20. und in der ersten Versammlung des XXI. Landtags abschlägig beschieden seien. Die Petenten könnten schon deswegen auf keinen Erfolg rechnen, weil sie die Petition denselben Abgeordneten des XXI. Landtages, welche die Petition schon einmal einstimmig für unbegründet erklärt hätten — in den Commissionen der früheren Landtage sei allerdings keine Einstimmigkeit gewesen — unterbreiteten. Er (Redner) wolle allerdings nicht unbedingt behaupten, daß die Beschwerden bez. des Rabatts von 25 % an und für sich ganz grundlos seien; er glaube aber, daß die bekannten Apotheker-Privilegien die angegebene geringfügige Belastung rechtfertigten. Er empfehle darum den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Der Antrag wurde angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Kirchenraths zu Gniffau um Beihülfe zum Kirchenbau.

Ausschufsantrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Berichterstatter **Wallroth**: Pastor Berlage habe Namens des Kirchenraths die Petition an den Landtag gerichtet; es würde in derselben ausgeführt, daß der Kirchenrath von Gniffau im October des Jahres 1881 eine Petition an den Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck um Unterstützung beim Bau der Kirche gerichtet habe. Der Provinzialrath habe dann beschlossen, die Petition der Großherzoglichen Regierung in Cutin zur Prüfung zu übergeben und dieselbe zu ersuchen, dem Provinzialrath über die Höhe einer Unterstützung Vorlage zu machen. Von der Regierung in Cutin sei, wie Berichterstatter vermüthe, noch keine Antwort

erfolgt. Die Petenten sagten dann ferner, daß die Verhältnisse sich in letzter Zeit noch bedeutend ungünstiger gestaltet hätten. Der Bau koste nicht, wie früher angenommen, 20 000 M., sondern mindestens 36 000 M. Die kleine Gemeinde habe schon jetzt eine Schuldenlast von ca. 64 000 M.; wenn nun die neue Anleihe von ca. 7000 M. hinzuginge, so würden die Schulden 70 000 M. übersteigen. Die Kirchenumlage betrage in diesem Jahre 3000 M.; davon fielen 1000 M. auf Gniffau, 1000 M. auf Hohenhorst, 1000 M. auf Travenort und Travenhorst. In Travenhorst betrüge die Anlage pro Hufe statt früher 30 M. jetzt 125 M.

Das Petikum gehe dahin: der Landtag wolle seine Genehmigung dazu ertheilen, daß die Großherzogliche Regierung in Cutin den Petenten eine entsprechende Summe als Beihülfe gewähre oder wenigstens ihnen die Summe von 7000 M., die sie jetzt anleihen müßten, eine Reihe von Jahren zinsenfrei überlasse.

Der Berichterstatter fährt dann fort, der Ausschuf habe nichts herausfinden können, was genügende Veranlassung gegeben hätte, einen anderen Antrag zu stellen als den, zur Tagesordnung überzugehen. Denn nach eigener Angabe der Petenten sei die Sache noch eine offene; von einer Antwort der Regierung sei in der Petition keine Rede. Bei solcher Sachlage bitte er (Berichterstatter) um Annahme des gestellten Antrags.

Der Antrag wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Gshusius zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.

Ausschuf beantragt:

Ueber die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Lehrer und Organist Gshusius zu Sandel, vom Großherzoglichen Oberschulcollegium abschlägig beschieden, bitte um Bewilligung der Ortszulage und begründe seine Bitte mit Folgendem: Die Schul- und Organistenstelle zu Sandel sei nicht allein der Marsch benachbart, sondern sie liege selbst mit einem Complex von circa 150 Jück in der Marsch. Dazu hätten viele Landleute — auch Bewohner des Geestdistricts — ergiebigen Grundbesitz in den benachbarten Gemeinden der Marsch. — Das Kirchdorf Sandel sei nur eine Stunde von der Stadt Jever entfernt, so daß die Lebensmittel durch die Nähe der Stadt vertheuert und die Ansprüche an's Leben gesteigert würden. — Die Schülerzahl sei von 70—80 auf fast 40 heruntergegangen, wodurch die Einnahmen des Lehrers geschmälert würden. Die zur Organistenstelle gehörigen Dienstländereien seien im Werthe gesunken. Das früher zur Schulstelle gehörige Moorland, aus welchem der Lehrer seinen Torfbedarf beziehen könne, sei ausgenutzt. — Das Dienst-einkommen des Lehrers und Organisten fließe etwa zur Hälfte



aus Dienstländereien ab — das des Predigers fast ganz — so daß es den Eingefessenen nicht schwer fallen würde, die Ortözulage aufzubringen. — Die Organistenstelle Sandel stehe hinsichtlich der Dotation nicht allein hinter allen Organistenstellen Seeverlands, sondern selbst hinter einigen Lehrstellen in der Marsch zurück, und könne von einer Vergütung für die Küster- und Organistengeschäfte eigentlich nicht die Rede sein. Der Petent sei nach einem dreijährigen Aufenthalt in der Sandeler Gemeinde zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Gemeinde, die fast gar keine Armenlasten und Schulden habe, wohl aber manche versteckte Wohlhabenheit aufweisen könne, ein höherer Beitrag zu dem Dienstentkommen des Lehrers und Organisten nicht schwer fallen würde.

Der Berichterstatter ging zur Begründung des vom Ausschuss gestellten Antrages über, indem er hervorhob: der Petent könne sich auf den Art. 37 des Gesetzes vom 3. April 1855 nicht berufen; die fragliche Stelle sei keine sog. Marschstelle; auch sei Sandel keine größere Ortschaft. Der Antrag des Ausschusses rechtfertige sich schon allein aus dem Grunde, weil der Instanzenzug für den Petenten noch nicht erschöpft sei; der Petent hätte sich vom Großherzoglichen Oberschulcollegium an die Großherzogliche Staatsregierung wenden können.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle den Antrag des Ausschusses nicht anfechten, müsse aber hervorheben, daß zu der genannten Stelle 150 Jück Marschland gehörten. Es seien ihm viele Stellen bekannt, die bloß zum kleinsten Theil aus Marschland beständen, und die doch als Marschstellen behandelt und durch die Marschzulage aufgebeffert würden, dasselbe sei in Jade der Fall, die Lehrer wohnten theils auf der Geest und hätten doch die Marschzulage. Er bitte, daß, wenn die Angelegenheit an das Ministerium gelange, daselbst geprüft werde, ob nicht die fragliche Stelle als Marschstelle zu betrachten sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Parzellisten Bruhnsen zu Neuhoft und Genossen wegen Zuweisung ihrer Stellen zur Havekoster Schule u.

Ausschussantrag:

Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Berichterstatter **Wallroth**: Die Bitte der Petenten gehe dahin, der Landtag möge beim Großherzoglichen Staatsministerium befürworten, daß ihre Stellen dauernd wieder der Havekoster Schule beigelegt würden, eventuell daß ihre Stellen von der Landgemeinde Ahrensböck abgetrennt und zur Gemeinde Siblin gelegt würden. Die Begründung der Petition sei folgende: Die Stellen der Petenten seien, obgleich im Kirchspiel Ahrensböck belegen, nach der im Jahre 1871 erfolgten Niederlegung des Fürstlich Plönischen Vor-

werks Neuhoft der Havekoster Schule zugelegt. Diese Zulegung sei sanctionirt worden durch das auf Grund der allgemeinen Schleswig-Holstein'schen Schulordnung vom 24. Aug. 1800 erlassene Regulativ für die Fleckens- und Landschulen der Probstei Plön vom 22. September 1817, welches Regulativ den durchaus richtigen Grundsatz aufstelle, daß die einzelnen Landstellen zu derjenigen Distriktschule pflichtig sein sollten, welcher sie am nächsten lägen. Das Verhältniß habe sich als so zweckmäßig erwiesen, daß es über 100 Jahre unverändert bestanden habe. — Durch das Gesetz vom 15. Januar 1873 betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck seien die Landschulen den politischen Gemeinden überwiesen worden, und alle bisher in den cedirten Landestheilen geltenden Gesetze, Regulative u. u. aufgehoben. — Die Großherzogliche Regierung in Gütin habe den Petenten auf ihre Vorstellungen unter dem 8. August 1878 eröffnet, daß die Vereinigung ihrer Stellen mit der Gemeinde Siblin erst dann in Erwägung kommen könne, wenn sich herausgestellt habe, daß ihrem Wunsche, die auf ihren Stellen befindlichen Kinder die Havekoster Schule besuchen zu lassen, auch unter Anwendung der im Art. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 getroffenen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne. Durch Verfügung der Großherzoglichen Regierung in Gütin vom 21. August 1880 sei dann die Zulassung zur Havekoster Schule bis auf Weiteres verfügt worden und zugleich sei bestimmt worden, daß der Gemeinde Siblin seitens der Schulgemeinde Ahrensböck die durch Aufnahme der Kinder erwachsenden besonderen Ausgaben zu ersetzen seien, sowie ferner, daß von den Eltern resp. Vertretern dieser Kinder, so lange deren Zulassung zur Havekoster Schule dauere, das ordentliche Schulgeld an die Gemeinde Siblin zu entrichten sei. Ein späterer Antrag der Petenten, die einstweilige Zulegung in eine dauernde zu verwandeln, sei vom Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck in seiner Sitzung am 21. October 1881 zurückgewiesen.

Die Zweckmäßigkeit der Zulassung zur Havekoster Schule könne nicht bestritten werden, denn die Stellen der Petenten seien von Havekost nur 5—10 Minuten entfernt, der Weg nach Ahrensböck betrage eine Stunde und darüber. Und wenn der Platz in der Havekoster Schule nicht reiche, was leicht eintreten könne, könnten Petenten gezwungen werden, die Kinder zum Theil nach Havekost, zum Theil nach Ahrensböck in die Schule zu schicken. Dabei könne der Fall eintreten, daß ein kleines Kind allein den stundenweiten Weg nach Ahrensböck durch Gehölz und einsame Koppeln zwei Mal täglich machen müsse. Die Landstellen der Petenten verlören durch solche Verhältnisse sogar erheblich an Werth, weil es sehr schwer sei, Arbeiter zu gewinnen, welche auf denselben Wohnung nähmen. Aus allen diesen Gründen gehe der Wunsch der Petenten dahin, den jetzigen provisorischen Zustand zu einem definitiven zu machen.



Der Berichterstatter erklärte dann, daß der Ausschuß der Ansicht sei, die beregten Verhältnisse könnten sehr drückend und geradezu unhaltbar werden, wenn sie es auch zur Zeit noch nicht seien. Dennoch habe der Ausschuß keinen andern Antrag stellen können, weil die Angelegenheit noch nicht von der Großherzoglichen Staatsregierung entschieden sei. Der Art. 134 des Staatsgrundgesetzes stehe entgegen.

Abg. **Müdebusch**: Er wolle nicht bestreiten, daß der Instanzenzug noch nicht durchlaufen sei. In der Sache selbst halte er die Petition für ganz begründet. Wandel in der Sache zu schaffen, thue dringend Noth.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch der Wirthe Morlath und Schwinn zu Oberstein ic. um Aufhebung einer von Großherzoglicher Regierung zu Birkenfeld erlassenen Verfügung vom 16. Dezember 1882.

Ausschufsantrag:

Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Berichterstatter **Wallroth**: Die Wirthe Carl Morlath, Jacob Schwinn, beide aus Oberstein und Jacob Kropp aus Idar baten um Abstellung von gewissen ihr Gewerbe beeinträchtigenden Polizeimaßregeln. Die Wirthe hätten die Concession zum Betriebe der Wirthchaft und behaupteten, stets bemüht gewesen zu sein, sich den auf ihr Gewerbe beziehenden Gesetzen zu unterwerfen. Sie hätten ihre Localitäten erweitert und hätten sich auch, namentlich an den Sonntag-Abenden zumal von Seiten der jüngeren verheiratheten wie unverheiratheten Personen beiderlei Geschlechts eines entsprechenden Zuspruchs erfreut. Ungehörigkeiten hätten sie immer zu verhindern gesucht. Dennoch habe die Großherzogliche Staatsregierung in Birkenfeld sich veranlaßt gesehen, an sämtliche Kirchen- und Schulvorstände einen Erlaß zu richten, in welchem die strengsten Polizeimaßregeln zur Pflicht gemacht würden.

Der Berichterstatter verliest den Erlaß der Großherzoglichen Regierung (gez. Barmstedt) in Birkenfeld vom 16. Dezember 1882.

In Folge dieses Erlasses seien die Einnahmen der Wirthe so gering geworden, daß sie in ihrer finanziellen Existenz gefährdet würden. Denn die Controlmaßregeln würden in der belästigendsten Weise durchgeführt. Mindestens jeden Sonntag Abend sei der Besuch der Gendarmerie zu erwarten, und finde sich nur ein weibliches Wesen in der Gesellschaft, so müsse sich der Wirth am andern Morgen beim Bürgermeister verantworten. Besonders schwer treffe die Maßregel der Großherzoglichen Regierung den Carl Morlath, der den vor einigen Jahren erbauten großen Tanzsaal nun nicht verwenden könne.

Der Berichterstatter fügte dann noch hinzu, daß ein Zeugniß des Schöffen Leop. Keller anliege, in welchem

dem Wirthe Morlath bescheinigt werde, daß in dessen Wirthchaftslokale, so viel ihm bekannt sei, keinerlei Ungehörigkeiten vorgekommen seien. (Abg. Ahlhorn: der Schöffe müsse es doch wissen.)

Zur Begründung des Antrages des Ausschusses bemerkte der Berichterstatter dann: es hätte die Beschwerde der Petenten an das Gesamt-Ministerium gerichtet werden müssen; der Instanzenzug sei also nicht erschöpft. Hieraus rechtfertige sich der Antrag des Ausschusses.

Abg. **Ahlhorn**: Die Petenten hätten allerdings den Instanzenweg nicht innegehalten. Im Uebrigen hätten die Petenten nicht Unrecht; die Verordnung der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld gehe in der That zu weit.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er wolle nicht verschweigen, daß im Ausschusse Stimmen laut geworden seien, welche mit dem Herrn Abg. Ahlhorn im Einklange wären.

Der Antrag des Ausschusses wurde darauf angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch der Kaufleute des Fürstenthums Birkenfeld um Beseitigung der Wanderlager ic.

Ausschufsantrag:

Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Der Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er könne voraussetzen, daß der Inhalt der Petition allgemein bekannt sei, da die gedruckten Exemplare derselben in Aller Händen wären. Er (Berichterstatter) sei in den Jahren 75—79 in Birkenfeld ansässig gewesen, und wisse aus eigener Erfahrung, daß die geführten Klagen vollkommen begründet seien. Namentlich die Stadt Birkenfeld habe damals unter dem Uebel der Wanderlager, Ausverkäufe und Versteigerungen gelitten; zu Schleuderpreisen seien die schlechten Waaren in das Volk geworfen, und die soliden ansässigen Geschäftsleute schwer geschädigt worden. Seit jener Zeit seien, wie er erfahren habe, die Zustände nicht besser, sondern schlimmer geworden. Der Uebelstand habe besonders darin seinen Grund, daß Oldenburg keine eigentliche Gewerbesteuer kenne; die 3 *M.*, welche für einen sog. Gewerbeschein erhoben würden, seien keine Steuer, nur eine Gebühr. In Preußen und Bayern dagegen würden die Ausverkäufe, Wanderlager u. s. w. einer erheblichen Abgabepflicht unterzogen; speciell in Preußen betrügen diese Abgaben 30—185 *M.*; in den Rheinlanden könne außer den genannten Steuern noch von den betr. Localbehörden je nach Befinden und im Verhältniß zum Umsatze eine Steuer erhoben werden, welche in die Gemeinde- oder Staatskasse fließe. Es sei darum kein Wunder, daß das Oldenburgische Birkenfeld ein wahrer Tummelplatz für die fraglichen Geschäfts-Manipulationen geworden sei. — Bereits im XX. Landtage sei eine Petition in derselben Angelegenheit, von Brake und Sever ausgehend, verhandelt

worden, während jetzt im Herzogthum die Mißstände wenig schwer empfunden würden. Damals habe der Regierungs-Commissar darauf verwiesen, daß die Sache durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden würde. Das sei bis jetzt allerdings nicht geschehen. Es sei jedoch, wie den Herren Abgeordneten aus den Zeitungen bekannt sein werde, jetzt dem Reichstage eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt. — Nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen wäre ein Verbot der Wanderlager zc. ungesetzlich gemäß den entgegenstehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung. So lange dieselbe nicht abgeändert sei, könne man nur auf dem Wege einer Steuer vorgehen. Es wäre aber auch bedenklich, eine einzelne Steuer ad hoc festzusetzen. — Vorläufig sei es rathsam, abzuwarten, was von Reichswegen in der Sache geschehe. Sollte die Reichsgesetzgebung nicht die erwarteten Abänderungen beschließen, so sei es an der Oldenburgischen Regierung, die erforderlichen Maßregeln zu treffen. — Der Herr Regierungs-Commissar sei zu den Berathungen des Ausschusses zugezogen worden.

Er (Berichterstatter) bitte um Annahme des gestellten Antrages.

Abg. Taugen: Er sei für den Antrag des Ausschusses. Dem Petition der Kaufleute jedoch, welches in der Petition auf Beseitigung der Wanderlager, der unreeellen Ausverkäufe und der Waarenverfeigerungen im Fürstenthum Birkenfeld gehe, könne er seine Zustimmung nicht ertheilen. Wenn er es recht aufgefaßt habe, sei dies auch die Ansicht des Ausschusses. — Jedenfalls sei es richtig, daß die Wanderlager u. s. w. besteuert werden müßten; den ansässigen Geschäftsleuten würde sonst ein zu großer Schaden zugefügt. Zur Zeit müsse man das Vorgehen der Reichsgesetzgebung abwarten. (Vizepräsident Ahlhorn übernimmt das Präsidium.) Wenn durch die Reichsgesetzgebung die Mißstände nicht gehoben würden, so halte er eine gleiche Besteuerung, wie in den Nachbarländern, für angezeigt.

Abg. Henn: Zur Vervollständigung der abgegebenen Erklärungen wolle er noch hinzufügen, daß, wenn die Reichsgesetzgebung die erwarteten Aenderungen nicht eintreten ließe, die Angelegenheit auf dem Wege einer Verordnung geregelt werden müsse. Denn die Zustände seien so unerträglich, daß die Abhülfe nicht bis zum Zusammentreten des nächsten Landtags — Ende 1884 — verzögert werden dürfe. Die wandernden Kaufleute verkauften häufig in einer Woche für 8000—10,000 *M.*, so daß der Absatz der ansässigen Kaufleute sich auf ein Minimum reducire. Der Provinzialrath wie die Gemeindevertretungen hätten in der Sache einstimmige Beschlüsse gefaßt.

Abg. Borgmann: Er stehe auf demselben Standpunkte, wie die Herren Vorredner. Die gerügten Mißstände seien am drückendsten für die Grenzbewohner und gelte dies namentlich auch bezüglich des Hausrhandels. Jenseits der

Grenze bestehe die Gewerbesteuer, im Oldenburgischen Gebiete nicht. Bäcker, Fleischer, Müller und viele andere Gewerbetreibende würden schwer geschädigt. Mitten im Lande sei das Mißliche dieses Zustandes weniger fühlbar. Er gebe die Angelegenheit der umsichtigsten Fürsorge der Großherzoglichen Regierung anheim.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Einnah zu Deichshausen wegen verweigerter Einsicht eines Gendarmerie-Rapports, sowie wegen Grenzverletzung.

Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Der Berichterstatter **Wallroth:** Der Petent sei Eigenthümer von 2 Kämpen; der anliegende Besitzer sei ein gewisser D. Gerdes. Zwischen dem Petenten und Letzterem sei es zu Grenzstreitigkeiten gekommen, und Petent behaupte, daß er auf eine Länge von 300 Fuß 2—3 Fuß eingebüßt habe. Auf Veranlassung des Petenten sei dann am 12. Juli 1881 vom Amtsgericht in Delmenhorst im Wege des Vergleichs die Grenze durch zwei Grenzsteine festgesetzt worden. Doch kaum sei Großherzogliches Amtsgericht außer Sehweite gewesen, da habe Gerdes, nach Angabe des Petenten, schon wieder angefangen, die Grenze zu verrücken. — Petent habe darauf im vorigen Jahre der Amtsanwaltschaft zu Delmenhorst Anzeige gemacht. Der Gendarm Büsing sei mit Untersuchung der Sache betraut worden; derselbe habe ihm dann später gesagt, die Sache würde wohl als unbegründet verworfen werden. Der Herr Oberamtsrichter Wolff, den er um Unterstützung wegen der wiederholten Grenzverletzung gebeten, habe ihn einen Querulanten geheißen. Er habe dann auf der Gerichtsschreiberei die Ansetzung einer Klage gegen Gerdes verlangt. Nachdem aber der Gerichtsschreiber den Bericht des Gendarmen Büsing gelesen, habe er die Aufnahme der Klage verweigert. Nun sei dem Petenten klar geworden, daß der Bericht des Gendarmen Büsing an Allem Schuld sei. Petent habe sich dann an den Staatsanwalt gewandt um die Erlaubniß, den Bericht des Gendarmen Büsing einzusehen zu dürfen, sowie um Anstellung der Klage gegen Gerdes. Es sei abschlägiger Bescheid erfolgt. Auch sei dem Petenten unter dem 4. December 1882 von der Oberstaatsanwaltschaft mitgetheilt worden, daß, wenn durch die bei der Staatsanwaltschaft abgegebene mündliche Erklärung eine weitere Beschwerde gegen den Staatsanwalt bezweckt sei, dieselbe als unbegründet verworfen werde.

Der Berichterstatter hob dann noch hervor, daß nach den Erkundigungen, die er eingelegen, die öffentliche Klage wegen mangelnden strafrechtlichen Dolus nicht hätte durchgeführt werden können. — Ein Recht des Petenten, Einsicht in den Gendarmerie-Bericht zu verlangen, bestehe nicht. —

Uebrigens habe auch Petent den Instanzenweg nicht erschöpft, sofern er sich noch mit seiner Beschwerde an das Oberlandesgericht habe wenden können.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

(Der Präsident übernimmt wieder das Präsidium.)

XI. Interpellation des Abgeordneten Capell und Genossen, betr. Eisenbahnanlage von Gleschendorf nach Ahrensböck:
Wie wird Großherzogliche Staatsregierung sich dazu stellen, wenn um die Concession, eine Eisenbahn von Gleschendorf nach Ahrensböck auf oder unmittelbar neben dem Chausseebankett zu bauen, nachgesucht werden sollte?

Abg. Capell: Es werde im Fürstenthum Lübeck beabsichtigt, eine Eisenbahn von Gleschendorf nach Ahrensböck zu bauen, und zwar den Bau auf dem Chausseekörper oder doch unmittelbar neben demselben anzulegen. Eine solche Bahnanlage würde aber besonders für die nächstbetheiligten Bewohner des Fürstenthums, welche täglich die Chaussee benutzen, mit den erheblichsten Gefahren verknüpft sein; man werde die häufigsten Unglücksfälle zu verzeichnen haben; es sei noch besonders in Betracht zu ziehen, daß im Fürstenthum wegen der Terrainschwierigkeiten ein Knecht fast immer mit 4 Pferden fahren müsse; man möge sich vorstellen, wie der Zug unmittelbar an einem solchen Gespann vorbeifahre und man werde die große Gefahr nicht in Abrede stellen können. — Im 20. Landtage sei vom Abg. Iken der Antrag gestellt worden, die Bahn Sande-Zever nicht weiter in der Richtung auf Wittmund längs der Chaussee zu bauen. Dieser Antrag sei vom Landtag angenommen worden, wodurch also auch die Gefahr, welche mit der Führung der Bahn längs der Chaussee verbunden, anerkannt sei. — Ihm (dem Redner) sei mitgetheilt worden, daß die Zeverländer den Eisenbahnzug vorüberließen, bevor sie sich mit ihren Fuhrwerken auf die Chaussee wagten, und nur die Zwischenzeiten zwischen den Zügen benutzten; das müsse auf den allgemeinen, insbesondere auch den landwirthschaftlichen Verkehr sehr störend einwirken.

Von diesem Gesichtspunkte aus habe er (Redner) die volle Zuversicht, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Concession zum Bau einer Eisenbahn auf oder unmittelbar neben dem Chausseekörper nicht erteilen werde; es wäre ihm lieb, hierüber die Ansicht der hohen Staatsregierung zu hören.

Oberregierungsath Nutzenbecher:

Ueber das Project einer Eisenbahnverbindung von Gleschendorf nach Ahrensböck liege der Staatsregierung bisher Nichts vor. Sollte eine solche Concession nachgesucht werden, so würde die Entscheidung über den etwaigen Antrag, die projectirte Bahn auf oder an den vorhandenen Chausseekörper legen zu dürfen, von einer Prüfung der örtlichen Verhältnisse abhängen.

Abg. Ahlhorn: Er habe den Wunsch, daß in die Besprechung der Interpellation eingetreten werde.

Der Präsident: Er fasse den §. 88 der Geschäftsordnung so auf, daß eine Debatte nicht zulässig sei; der Absatz 1 dieses §. laute folgendermaßen: (Der Präsident verliest den §. 88, Absatz 4 aus der Geschäftsordnung.)

Abg. Tautzen zur Geschäftsordnung: Der einzelne Abgeordnete dürfe das Recht haben, den Antrag auf Besprechung der Interpellation zu stellen, mit dem Erfolge, daß dann sofort die Besprechung beginnen könne. Er (Redner) sage dies nicht, um die gerade vorliegende Interpellation zur Besprechung zu bringen, sondern nur um seine Ansicht über den betr. §. der Geschäftsordnung zu äußern.

Oberregierungsath Nutzenbecher zur Geschäftsordnung: Die Interpellation könne nicht weiter verhandelt werden; eine Besprechung derselben herbeizuführen, sei nur im Wege eines besonderen Antrages möglich, für dessen Einbringung die diesbezüglichen Vorschriften der Geschäftsordnung beobachtet werden müßten.

Der Präsident: Im 20. Landtage sei bei Gelegenheit einer Interpellation des Abg. von Schorlemer dieselbe Frage zur Sprache gekommen. Der Präsident habe sich damals ebenfalls dahin ausgesprochen, daß eine sofortige Debatte nicht zulässig sei.

Abg. Barnstedt: Der Herr Präsident habe Recht. Wollte man einen Antrag auf Eröffnung der Berathung mit der Wirkung zulassen, daß sofort nach Beantwortung der Interpellation in die Besprechung derselben eingetreten werde, so umgehe man den betr. §. der Geschäftsordnung.

Abg. Ahlhorn: Er sei ganz einverstanden. Er habe nur den Wunsch gehabt, daß überhaupt der Gegenstand der Interpellation berathen werde; ob dies in der heutigen oder einer späteren Sitzung geschehe, sei ihm gleich.

XII. Interpellation des Abg. Groß und Genossen, betr. die Petition des Hausmanns Syassen zu Voithwarden und Genossen, betreffend bessere Einfriedigung und Bewachung der Bahnstrecke Brake-Nordenhamm:

Welches Resultat hat die Prüfung der vom 21. Landtage der Großherzoglichen Staatsregierung übergebenen Petition von Eingefessenen Butjadingens, betr. bessere Einfriedigung der Eisenbahnen, gehabt?

Abg. Groß: In der ordentlichen Session des 21. Landtags sei eine Petition des Hausmanns Syassen und Genossen, betr. bessere Einfriedigung und Bewachung der Eisenbahnstrecke Brake-Nordenhamm (welche Petition eigentlich im Auftrage des Amtraths von Brake ausgearbeitet worden) der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben. Der damalige Ausschuß habe dabei bemerkt, daß einige seiner Mitglieder die Strecke zur Prüfung befahren und verschiedene Mängel vorgefunden hätten. Seitdem habe

der Amtsrath von Brake die Anträge der Petenten, wie sie in der Petition ausgedrückt wären, zu den seinigen gemacht, der Amtsrath Butjadingen habe im Wesentlichen sich den Anträgen angeschlossen, und wie ihm (Redner) von competenten Seite mitgetheilt sei, würde auch der Amtsrath Jeverlands sich den Anträgen anschließen; auch bei der landwirthschaftlichen Gesellschaft sei die Sache in Verhandlung.

Es könnte hieraus ersehen werden, daß es sich um schwer empfundene Mängel handele, da 3 Körperschaften, die dem Umfange und Gewichte nach den größten Theil der Marsch repräsentirten, und die das ganze Herzogthum umfassende landwirthschaftliche Gesellschaft sich anschickten, bei der Großherzogl. Staatsregierung vorstellig zu werden. Und glaube er (Redner) sich deshalb die Anfrage gestatten zu dürfen, welches Resultat die Prüfung der Petition bei der Staatsregierung ergeben habe.

Die Sache selbst betreffend, so hätten freilich im Brakeer Amtsrath auch die Mitglieder aus dem südlichen Theil des Amtes Beschwerden geführt, hauptsächlich aber seien von dorther Klagen geführt, wo der Secundär-Betrieb eingeführt und die beständige Bewachung der Bahn sistirt sei. Die Oldenburgische Eisenbahn-Verwaltung habe bei der Entzignung übernommen, die Einfriedigung in Vieh fahrender Weise herzustellen; während man nun annehmen sollte, daß dort, wo die Bewachung der Bahn bei Einrichtung des secundären Betriebes wegfiel, eine besondere Sorgfalt auf die Einfriedigung verwandt werden würde, klagten die Petenten, daß im Gegentheil die Einfriedigungen, welche schon bei der Bewachung ihnen nicht genügend erschienen, nicht ordentlich unterhalten würden. Ferner würden die die Bahn schneidenden Wege stets offen gelassen, und so komme es vor, daß Vieh, welches selbst auf eine halbe Stunde von der Bahn entfernten Weiden gehe, sobald es — was sonst ganz ungefährlich — nicht sonderlich bewacht sei, auf den Weg springe, unbehindert auf die Bahn gelange und sich wie den Zug in Gefahr bringe. Die seiner Zeit von dem Eisenbahnausschuß entsandten Mitglieder hätten sich persönlich von diesen Zuständen überzeugt. Von Seiten der vom Brakeer Amtsrath gewählten Commission seien genaue Vorschläge für die Einfriedigung der Bahn gemacht. Er wolle sich über das Einzelne derselben nicht weiter verbreiten. — Das sei indessen vollständig klar, daß die im secundären Betriebe befindliche Bahn Brake-Nordenhamm bewacht werden müsse. Die Einrichtung des secundären Betriebes sei des unbedeutenden Verkehrs wegen und aus Sparsamkeitsrückichten erfolgt; man habe auf eine beträchtliche Ermäßigung der Betriebs-Kosten gerechnet durch Wegfall der Wärter, geringere Kosten der Zugkraft und geringeren Verschleiß der Schienen; die beiden letzteren Gründe hätten sich bereits als nicht stichhaltig erwiesen, indem die anfänglich in Gebrauch genommene Rangir-Maschine nicht ausreichte, den fast immer

durch Güterwagen beschwerten Zug über die Strecke zu bringen, so daß normale Locomotiven verwandt werden müßten. Durch den Wegfall der Wärter sei vielleicht ein Betrag von plus minus 2—3000 *M.* jährlich erspart; ein Theil der den Wärtern gezahlten Gehälter stecke nämlich in den Ausgaben für Arbeiten, welche Ausgaben mit dem Wegfall der Arbeiten selbstverständlich ebenfalls in Wegfall gekommen seien. Dem stehe indessen nicht die Gefahr der Anlieger allein gegenüber, sondern auch eine Verminderung des Personenverkehrs; diese könne allerdings nicht ziffernmäßig nachgewiesen werden, sie müßte jedoch naturgemäß bei der Concurrenz der Wasserstraße eintreten. Erreiche doch ein mit dem Zuge Brake verlassendes Passagier-Dampfschiff fast so rasch Nordenhamm und ebenso rasch Bremerhaven wie der Zug resp. die Dampffähre Nordenhamm. Er (Redner) hoffe nach solcher Lage der Verhältnisse eine befriedigende Antwort vom Herrn Regierungs-Vertreter zu erhalten.

Oberregierungsath **Mugenbecher**: Die seiner Zeit vorgenommene Prüfung hat vorläufig zu dem Resultat geführt, daß über das Maaß der behaupteten Unzuträglichkeiten die Meinungen auch unter den betheiligten Grundbesitzern auseinandergehen und daß es gerathen erscheint, zunächst noch weitere Erfahrungen abzuwarten, umsomehr, als ein Eingehen auf die Wünsche der Petenten die Eisenbahn-Verwaltung mit sehr erheblichen, zu der geringen Rentabilität der Strecke außer Verhältniß stehenden Aufwendungen belasten würde und es überdies wünschenswerth ist, zu sicherer Beurtheilung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse den Ausgang eines Processes abzuwarten, welcher in dieser Angelegenheit von Anliegern der Strecke Brake-Nordenhamm gegen die Eisenbahnverwaltung angestrengt ist. Im Uebrigen ist von der Eisenbahnverwaltung aus der Petition Veranlassung genommen, anzuordnen und zu überwachen, daß die vorhandenen Befriedigungen des Bahnkörpers fortbauend in normalmäßigem Zustande in gleicher Weise wie vor Einführung des secundären Betriebes unterhalten werden.

Die Tagesordnung ist erledigt. Vom Abg. Capell wird folgender Antrag übergeben:

Großherzogliches Staatsministerium wird dringend ersucht, wenn das angeregte Project, eine Eisenbahn zwischen Glesendorf und Ahrensböck zu bauen, in Erfüllung gehen sollte, verhindern zu wollen, daß solche auf oder unmittelbar neben dem Chausséekörper angelegt werde.

Der Präsident bemerkt, daß der Antrag genügend unterstützt ist und verliest den Antrag.

Der Landtag beschließt, den Antrag in Betracht zu ziehen und ferner, daß der Antrag ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß die Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann.

Der Abg. **Ahlhorn** bemerkt zur Geschäftsordnung, daß der Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. „den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichscasse fließenden inneren indirecten Abgaben an-

gestellten Beamten,“ am Sonntag den 4. März zur Vertheilung gelangen könne.

Der Präsident setzt darauf die nächste Sitzung an auf Dienstag, den 6. März, Morgens 10 Uhr.

Schluß der Sitzung 12³/₄ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Surlage.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

